Deutscher Bundestag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/2362

14. 11. 84

Sachgebiet 74

Verordnung

der Bundesregierung

Aufhebbare Vierundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

A. Zielsetzung

1. Anpassung der Ausfuhrliste an die revidierten internationalen Embargolisten,
2. Verringerung der aus wirtschaftspolitischen Gründen noch bestehenden Ausfuhrbeschränkungen.

B. Lösung

Neufassung der Ausfuhrliste.

C. Alternative

keine

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 14 (42) — 651 09 — Au 95/84 — vom 13. November 1984.
Verkündet am 10. November 1984 im Bundesanzeiger Nr. 213.
Federführend: Bundesminister für Wirtschaft.

Vierundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit §§ 2, 7 und 8 Abs. 1 und 2 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neu gefaßt worden ist, verordnet die Bundesregierung und auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Außenwirtschaftsgesetzes der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern des Auswärtigen und der Finanzen:

Artikel 1

Die Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — in der Fassung der Verordnung vom 10. November 1981 (BAnz. Nr. 217 vom 20. November 1981, Beilage 42/81), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. August 1984 (BGBl. I S. 1080), erhält die Fassung der Anlage*).

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin, soweit sie sich nicht auf Rechtsgeschäfte und Handlungen bezieht, die nach dem Gesetz Nr. 43 des Kontrollrates vom 20. Dezember 1946 oder nach sonstigem in Berlin geltendem Recht verboten sind oder der Genehmigung bedürfen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

*) abgedruckt im Bundesanzeiger Nr. 213 vom 10. November 1984.

Begründung

I. Allgemeines

Die Neufassung der Ausfuhrliste berücksichtigt in Teil I die Änderungen der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Abschnitt A), der Kernenergieliste (Abschnitt B) und der Liste für sonstige Waren von strategischer Bedeutung (Abschnitt C), die in Revisionsverhandlungen im internationalen Embargogremium beschlossen worden sind. Durch diese Änderungen werden die Listen dem Stand der technischen Entwicklung angepaßt.

Die aus wirtschaftspolitischen Gründen noch bestehenden Ausfuhrbeschränkungen, die Teil II der Ausfuhrliste enthält, sind im Zuge der Bestrebungen nach Verwaltungsvereinfachung weiter abgebaut worden.

Auswirkungen der Vierundfünfzigsten Änderungsverordnung auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Ein gewisser Mehraufwand im Genehmigungsverfahren, der durch die Neufassung des Teils I der Ausfuhrliste entstehen kann, hält sich für Wirtschaft und Verwaltung in engeren Grenzen, so daß sich daraus keine preiserhöhenden Wirkungen ergeben werden. Umgekehrt fällt die Verringerung der in Teil II der Ausfuhrliste vorgeschriebenen Beschränkungen nicht so ins Gewicht, daß deshalb mit einer Ermäßigung der Preise zu rechnen ist.

II. Zur Neufassung der Ausfuhrliste im einzelnen

1. Vorbemerkungen

Die Vorbemerkungen „Anwendung der Ausfuhrliste" sind im Inhalt unverändert, aber aus Gründen der besseren Übersicht stärker untergliedert worden.

2. Teil I der Ausfuhrliste

a) Folgende Nummern der bisherigen Liste sind gestrichen worden:

Nummer 0017 Unternummer b (die bisherigen Unternummern c bis e sind Unternummern b bis d geworden), Nummern 1207, 1701 und 1746 Unternummer p (die bisherigen Unternummern q bis t sind Unternummern p bis s geworden).

b) Folgende Nummern sind neu eingefügt worden:

Nummern 1301, 1354, 1465, 1640 und 1733.

c) Folgende Nummern sind neu gefaßt worden:

Nummer 0001 Unternummer a, Nummern 0007, 0008, 0010 Unternummern a und b, Nummern 0015, 0019, 0103, 0104, 0107, 0109, 0112, 0201, 1357, 1532, 1564 Unternummer a, Nummern 1635, 1715 Unternummer c, Nummern 1757, 1760 (neue Anmerkung), 1763 und 1801.

d) Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

3. Teil II der Ausfuhrliste

a) Die Warennummern und Warenbenennungen sind dem geltenden Stand des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik angepaßt worden.

b) In den Kapiteln 26, 41, 44 und 73 sind insgesamt 26 Warenpositionen gestrichen worden. Die Kapitel 75, 77 und 79 bis 81 sind ganz weggefallen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333